

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010

mit Wirkung zum 1. Oktober 2010

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01833 im Rahmen der Empfängerregelung in den Abschnitt 1.7.5

01833 Varicella-Zoster-Virus-Antikörper-Nachweis bei ungeklärter Immunitätslage im Rahmen der Empfängerregelung (mindestens IgG-Nachweis),

einmal im Krankheitsfall

300 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01833 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32629 berechnungsfähig.

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01833 in die Präambel 1.7 Nr.3, in die Präambel 8.1 Nr. 4, Präambel 12.1 Nr. 2, Präambel 31.2.1 Nr. 8, Präambel 31.6.1 Nr. 1 und Präambel 36.2.1 Nr. 4

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01833 in Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01833	Varicella-Zoster-Virus-Antikörper-Nachweis bei ungeklärter Immunitätslage im Rahmen der Empfängerregelung	KA	KA	Keine Eignung

Protokollnotizen:

1. Die Vergütung der Gebührenordnungsposition 01833 erfolgt bis zum 30.09.2012 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß § 87a Abs. 3 SGB V. Der Bewertungsausschuss wird während dieses festgelegten Zeitraumes prüfen, wann und ggf. wie die Leistung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt wird.
2. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungsposition 01833 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 530, Kapitel 1, Abschnitt 7, Unterabschnitt 5, Ebene 6.